
Verein

„Cluster für Geschichtstourismus“

Stiftungssatzung vom 12.11.2019

Kapitel 1.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Der Verein, im Folgenden als Cluster bezeichnet, führt den Namen: „Historisches Tourismus-Cluster“.
2. Das Cluster ist eine freiwillige Organisation, die auf der Grundlage des polnischen Rechts handelt.

§ 2

Der Sitz des Clusters ist die Stadt Krosno Odrzańskie in der Woiwodschaft Lubuskie in der Republik Polen.

§ 3

1. Das Handlungsgebiet des Clusters ist das Gebiet der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zur Umsetzung der satzungsmäßigen Zielen darf das Cluster auf den Gebieten anderer Staaten unter Beachtung des dort geltenden Rechts handeln.

§ 4

1. Das Cluster ist eine juristische Person und unterliegt der Eintragung in das Landesgerichtsregister.
2. Das Cluster handelt auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes vom 7. April 1989 – das Vereinsgesetz (konsolidierte Fassung im polnischen Gesetzblatt von 2019 Nr. 713), dieses Statuts und in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der Republik Polen.

§ 5

Das Cluster kann mit nationalen, ausländischen und internationalen Organisationen, Institutionen und anderen Einrichtungen zusammenarbeiten, deren Aktivitäten mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Es kann auch Mitglied in solchen Organisationen werden.

§ 6

1. Das Cluster kann unterscheidungskräftige Abkürzungen, grafische Symbole sowie einen Stempel mit den Identifikationsdaten des Vereins verwenden. Für die Zwecke der grenzübergreifenden Zusammenarbeit kann er die Übersetzung des Namens des Clusters in Fremdsprachen verwenden.

-
2. Das Recht zur Verwendung des Namens und des grafischen Zeichens ist vorbehalten und steht ausschließlich dem Cluster und seinen Mitgliedern zu. Die Zustimmung zur Verwendung erteilt der Cluster-Vorstand auf schriftliche Anfrage einer interessierten Person oder Einrichtung.

§ 7

Das Cluster wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.

Kapitel 2.

ZIELE UND TÄTIGKEITEN DES CLUSTERS

§ 8

1. Das Ziel des Clusters ist, Tätigkeiten zu unterstützen, die darauf abzielen, ein Netzwerk von Einrichtungen im deutsch-polnischen Grenzraum in der historisch-touristischen Branche im weiteren Sinne aufzubauen.
2. Um das eigene touristische Potenzial und das historische Erbe der Region zu nutzen, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - 1) Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Förderung von Unternehmen, die im Bereich des historischen Tourismus tätig sind,
 - 2) Schaffung günstiger Bedingungen für die Ausübung der Geschäftstätigkeit,
 - 3) Durchführung von Maßnahmen zur Beschaffung externer finanzieller Ressourcen für den Cluster,
 - 4) Durchführung von Maßnahmen zur Lobbyarbeit zugunsten des Clusters,
 - 5) Umsetzung gemeinsamer Projekten zur Förderung des Clusters und seiner Mitglieder,
 - 6) Aufbau der Cluster-Marke als Maßnahme für die Unterstützung der Entwicklung des historischen Tourismus im deutsch-polnischen Grenzraum,
 - 7) Entwicklung der Cluster-Marke (z.B. Werbeveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) zur Förderung des historischen Tourismus,
 - 8) Förderung der Position des Clusters als Partners in seinem Umfeld (z.B. gegenüber Unternehmen der Tourismusbranche auf dem Handlungsgebiet des Clusters und außerhalb dessen Handlungsgebietes).
 - 9) Unterstützung der Entwicklung des grenzüberschreitenden historischen Tourismus durch den Aufbau von Kooperationsnetzwerken zwischen Unternehmen, kommunaler Selbstverwaltung, sonstigen Verwaltungseinrichtungen, Hochschulen, Einrichtungen des Unternehmensumfelds, Nichtregierungsorganisationen, kulturellen Einrichtungen und natürlichen Personen.

§ 9

1. Die Ziele des Clusters werden unter anderem erreicht durch:
 - 1) Planung und Koordination von Projekten für die Mitglieder des Clusters und Beantragung von öffentlichen, nationalen und EU-Fördermitteln,
 - 2) Förderung der Region als Standort für die Unternehmeransiedlung, der Kompetenzentwicklung und der Umsetzung von Projekten im Bereich des grenzüberschreitenden historischen Tourismus,
 - 3) Errichtung und Führung der Website des Clusters,
 - 4) Organisation von Konferenzen, Seminaren, Treffen, Schulungen,
 - 5) Aufbau und Entwicklung von Kontakten zu anderen Clustern, Organisationen, Institutionen und Unternehmen außerhalb des Clusters, um den Zugang zu Informationen und den Erfahrungsaustausch für die Mitglieder des Clusters und seine Mitarbeiter zu gewährleisten und zu erleichtern,
 - 6) Teilnahme am europäischen Clusternetzwerk und an nationalen und internationalen Konferenzen,
 - 7) direkte Kontakte zu den Vertretern des Europäischen Parlaments sowie zu kommunaler Selbstverwaltungen und nationaler Verwaltung, um ihnen das Wissen über grenzüberschreitendes historisches Tourismus und seine Auswirkungen auf die Entwicklung des deutsch-polnischen Grenzraumes näher zu bringen,
 - 8) Sicherstellung des Informations- und Kommunikationsflusses zwischen den Mitgliedern des Clusters.
2. Der Gegenstand der Tätigkeit auf dem Gebiet der Kommunikation kann unter anderem sein:
 - 1) Vorbereitung eines gemeinsamen Angebots für externe Empfänger,
 - 2) gemeinsame Aktivitäten im Rahmen der Förderung des Clusters (Broschüren, Prospekte, Werbung),
 - 3) gemeinsame Messe- und Ausstellungstätigkeit,
 - 4) regelmäßige Treffen von Trägern im Cluster (einschließlich Integrationsveranstaltungen),
 - 5) Kontaktaufnahme zu Vertretern anderer Cluster, die in einer ähnlichen Branche in Polen und Deutschland tätig sind,
 - 6) gemeinsame Schulungen, Workshops, Konferenzen, Studienaufenthalte (Ausbildung der Mitarbeiter),
 - 7) Vorbereitung der Cluster-Projekten,
 - 8) Lobbyarbeit zugunsten des Clusters.

§ 10

1. Das Cluster kann sich in dem für die Erreichung satzungsmäßiger Ziele erforderlichen Maß wirtschaftlich betätigen.
2. Die Erträge des Clusters aus der wirtschaftlichen Betätigung dienen der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und können nicht zur Verteilung an die Mitglieder verwendet werden.

Kapitel 3.

MITGLIEDER DES CLUSTERS. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11

1. Mitglieder des Clusters können natürliche Personen, juristische Personen, lokale oder regionale Gebietskörperschaften, Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
2. Der Verein hat:
 - 1) ordentliche Mitglieder,
 - 2) Fördermitglieder,
 - 3) Ehrenmitglieder.

§ 12

1. Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person werden, die an der Entwicklung des grenzüberschreitenden historischen Tourismus interessiert und voll geschäftsfähig ist.
2. Dem Verein dürfen als ordentliche Mitglieder Ausländer beitreten, die auf dem Gebiet der Republik Polen keinen Wohnsitz haben und die an der Entwicklung des grenzüberschreitenden historischen Tourismus interessiert und voll geschäftsfähig sind.
3. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Cluster-Vorstand im Wege der Entscheidung auf der Grundlage einer schriftlichen Mitgliedserklärung mit mindestens einer Empfehlung eines ordentlichen Mitglieds des Clusters.
4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 - 1) aktives und passives Wahlrecht auszuüben,
 - 2) die Errungenschaft, das Vermögen und andere Formen der Tätigkeit des Clusters zu nutzen,
 - 3) an den Treffen, Vorträgen und Veranstaltungen des Clusters teilzunehmen,
 - 4) Anträge in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des Clusters zu stellen,
 - 5) interne Veröffentlichungen des Clusters zu nutzen,
 - 6) im Falle der Streitigkeiten mit Dritten die Unterstützung des Clusters in Anspruch zu nehmen.
5. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1) an der Tätigkeit des Clusters und an der Umsetzung seiner Ziele aktiv mitzuwirken,
 - 2) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Clusters zu beachten,
 - 3) die Anhebung des Position der Region zu fördern,
 - 4) Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung der Cluster-Mitglieder festgelegten Höhe regelmäßig zu entrichten.

§ 13

1. Fördermitglieder können:
 - 1) juristische Personen oder eine andere Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit aus der Republik Polen oder aus dem Ausland werden,

die mit dem Tourismus verbunden ist oder Interesse an der Tätigkeit des Clusters hat,

und

- 2) polnische oder ausländische lokale oder regionale Gebietskörperschaft werden, die an der Tätigkeit des Clusters Interesse hat.
2. Juristische Personen und Gebietskörperschaften handeln im Cluster durch ihre Organe oder Vertreter.
3. Fördermitglieder werden vom Cluster-Vorstand auf Grund einer Entscheidung auf der Grundlage einer schriftlichen Mitgliedserklärung aufgenommen.
4. Fördermitglieder erklären finanzielle, materielle oder administrativ-organisatorische Unterstützung für den Clusters.
5. Fördermitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
6. Fördermitglieder sind verpflichtet:
 - 1) an der Tätigkeit des Clusters und an der Umsetzung seiner Ziele aktiv mitzuwirken,
 - 2) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Clusters einzuhalten,
 - 3) die Anhebung des Position der Region zu fördern,
 - 4) deklarierte Verpflichtungen zu erfüllen,
 - 5) Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten.

§ 14

1. Ehrenmitglied kann natürliche oder juristische Person werden, die sich durch ihre Tätigkeit um das Cluster für die Entwicklung des historischen Tourismus besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Clusters wird von der Generalversammlung der Cluster-Mitglieder auf Antrag des Cluster-Vorstands verlieht.
3. Ehrenmitglieder:
 - 1) haben kein passives und aktives Wahlrecht, können aber mit beratender Stimme an den Beratungen der Organe des Clusters teilnehmen,
 - 2) sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit,
 - 3) können an den Arbeiten des Clusters teilnehmen,
 - 4) sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung Cluster-Mitglieder zu beachten.

§ 15

1. Der Verlust der Mitgliedschaft im Cluster erfolgt durch:
 - 1) eine schriftliche Rücktrittserklärung, die gegenüber dem Cluster-Vorstand zu erklären ist,
 - 2) den Ausschluss durch den Cluster-Vorstand wegen:
 - a) der Verletzung der Satzungsbestimmungen und der Nichtbeachtung der Beschlüsse der Cluster-Organe,
 - b) mangelnden Engagements in die Aktivitäten des Clusters,

-
- c) Unterlassung der Entrichtung der Beiträge für den Zeitraum von einem Jahr,
 - d) des Verlustes von öffentlichen Rechten durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil,
 - e) der Aufhebung oder des Ablaufs einer Erlaubnis zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - f) des Todes eines Mitglieds,
 - g) im Falle fördernder Mitglieder - wegen der Insolvenz, des Verlusts der Rechtspersönlichkeit, der Liquidation oder der Löschung aus den entsprechenden Registern.
2. Der Cluster-Vorstand informiert über den Verlust der Mitgliedschaft wegen der in Nummer 1 genannten Gründe.
 3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, in Bezug auf die der Verlust der Mitgliedschaft festgestellt wurde, haben das Recht, auf der Generalversammlung der Cluster-Mitglieder die Begründung zu verlangen, um die endgültige Entscheidung durch die Generalversammlung der Cluster-Mitglieder einzuholen.
 4. Ein Mitglied des Cluster-Vorstands oder des Prüfungsausschusses kann nicht vor seiner vorherigen Abberufung aus dem Cluster-Vorstand oder Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden.

KAPITEL 4. ORGANE DES CLUSTERS § 16

1. Organe des Clusters sind:
 - 1) die Generalversammlung der Cluster-Mitglieder,
 - 2) der Cluster-Vorstand,
 - 3) der Prüfungsausschuss.
2. Die Amtszeit aller gewählten Organe des Clusters beträgt 5 Jahre.
3. Die Mitglieder der Organe des Clusters werden für die Dauer der gemeinsamen Amtszeit ernannt. Dies bedeutet, dass das Mandat eines Mitglieds des jeweiligen Organs des Clusters, das vor Ablauf einer bestimmten Amtszeit dieser Organe ernannt wurde, gleichzeitig mit dem Ablauf des Mandats anderer Mitglieder dieser Organe endet.
4. Die Mandate der Mitglieder der Organe des Clusters enden am Tag der Generalversammlung, die die Amtszeit beendet.
5. Das Erlöschen des Mandats eines Mitglieds der Organe des Clusters während der Amtszeit erfolgt im Fall:
 - 1) des Todes,
 - 2) eines schriftlichen Rücktritts von der Funktion,
 - 3) der Abberufung durch die zuständigen Organe des Clusters.
6. Die gesamte Aktivität des Clusters unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Registergerichts.

KAPITEL 5.
GENERALVERSAMMLUNG DER CLUSTER-MITGLIEDER

§ 17

1. Die Generalversammlung der Cluster-Mitglieder, im Folgenden Generalversammlung genannt, ist das höchste Organ des Clusters.
2. An der Generalversammlung nehmen:
 - 1) mit Stimmrecht: ordentliche und fördernde Mitglieder,
 - 2) mit beratender Stimme: Ehrenmitglieder und eingeladene Gäste teil.

§ 18

Die Generalversammlung kann eine ordentliche (§§19-20 der vorliegenden Satzung) oder außerordentliche (§§21-22 der vorliegenden Satzung) sein.

§ 19

1. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Cluster-Vorstand einberufen. Datum und Ort der Sitzung gibt der Cluster-Vorstand allen Cluster-Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung bekannt. Es ist erlaubt, per E-Mail benachrichtigt zu werden.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der in der Generalversammlung vertretenen ordentlichen und Fördermitglieder.
3. Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist öffentlich. Die Wahl der Mitglieder des Cluster-Vorstands und des Prüfungsausschusses erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 20

Die Generalversammlung:

- 1) bestimmt die Hauptrichtungen der Aktivitäten und der Entwicklung des Clusters,
- 2) verabschiedet die Satzung des Clusters und seine Änderungen,
- 3) wählt und entlässt den Cluster-Vorstand und den Prüfungsausschuss und führt Nachwahlen für den Fall des Rücktritts eines Mitglieds des Vorstands oder des Prüfungsausschusses durch,
- 4) entlastet den Cluster-Vorstand auf Antrag des Prüfungsausschusses,
- 5) prüft und genehmigt Berichte über die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit des Cluster-Vorstands und des Prüfungsausschusses,
- 6) beschließt den Haushalt des Clusters,
- 7) beschließt die Richtlinien und Handlungsprogramme des Clusters nach Stellungnahme des Vorstandes des Clusters,

-
- 8) beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe aller anderen Leistungen zugunsten des Clusters,
 - 9) beschließt die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - 10) prüft Anträge und Postulate von Cluster-Mitgliedern oder deren gewählten Organe,
 - 11) prüft Beschwerden gegen die Entscheidung des Cluster-Vorstands,
 - 12) beschließt über die Auflösung des Clusters und die Verteilung seines Vermögens,
 - 13) beschließt in jeder zu ihren Beratungen vorgelegten Sachen in allen Angelegenheiten an, die nicht der Zuständigkeit anderer Organe des Clusters vorbehalten sind.

§ 21

1. Die außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie wird vom Cluster-Vorstand auf seine Initiative, auf Antrag des Prüfungsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des Clusters einberufen.
2. Der Antrag und die Forderung der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind zu begründen und dem Cluster-Vorstand schriftlich unter Angabe des Mitglieds, das sich auf die Anträge bezieht, zuzustellen. Die außerordentlichen Generalversammlungen sollten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
3. Die außerordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der in der Versammlung vertretenen ordentlichen und Fördermitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist öffentlich.

§ 22

Der Cluster-Vorstand ruft die außerordentliche Generalversammlung durch persönliche Mitteilungen ein, die den zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Generalversammlung elektronisch zugesandt werden. In den Mitteilungen sind Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung anzugeben.

KAPITEL 6. CLUSTER-VORSTAND

§ 23

1. Der Cluster-Vorstand wird berufen, um die gesamte Aktivität des Clusters gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Die Mitglieder des Clusters nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
2. Der Cluster-Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, darunter aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden vom Cluster-Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

-
3. Die Sitzungen des Cluster-Vorstands finden bei Bedarf statt. Die Sitzungen des Cluster-Vorstands werden vom Präsidenten oder an seiner Stelle von einem vom Präsidenten ernannten stellvertretenden Präsidenten einberufen. Die Sitzungen des Cluster-Vorstands sind in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Cluster-Vorstands rechtsverbindlich. Der Cluster-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 4. Der Cluster-Vorstand:
 - 1) führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus,
 - 2) trifft Entscheidungen in aktuellen Angelegenheiten des Clusters, die keinen Beschluss der Generalversammlung bedürfen,
 - 3) berichtet der Generalversammlung über seine Tätigkeit,
 - 4) bereitet Anträge und Vorschläge für die Generalversammlung vor,
 - 5) verteilt Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Cluster-Vorstands,
 - 6) bestimmt das Muster der Mitgliedserklärung, des Logos und eines Stempels des Clusters,
 - 7) nimmt neue Mitglieder des Clusters auf,
 - 8) trifft Entscheidungen über die Löschung oder den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Cluster,
 - 9) setzt Ausschüsse, Unterausschüsse oder Gremien bei Bedarf ein.
 5. Die Arbeiten des Cluster-Vorstands werden vom Präsidenten geleitet. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören:
 - 1) Vertretung des Clusters nach außen (vorbehaltlich § 25 Abs. 5 der Satzung),
 - 2) Einberufung der Sitzungen des Cluster-Vorstands,
 - 3) Ausübung von Tätigkeiten im Bereich Arbeitsrecht in Bezug auf den Cluster-Direktor.
 6. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Cluster-Vorstand ein Cluster-Büro einrichten.
 7. Das Cluster-Büro wird vom Cluster-Direktor geleitet.
 8. Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:
 - 1) die Bearbeitung aller laufenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Leitung der Arbeit des Büros,
 - 2) die Vertretung des Clusters beim Abschluss von Verträgen zwischen dem Cluster und einem Vorstandsmitglied sowie in Streitigkeiten mit ihm.
 9. Der Direktor nimmt arbeitsrechtliche Tätigkeiten in Bezug auf Büroangestellte wahr.

Kapitel 7. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

§ 24

1. Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Wirtschaft des Clusters sowie für die Vorlage von Berichten und Anträgen an die Generalversammlung zuständig.
2. Den Prüfungsausschuss in der Zusammensetzung von drei bis sechs Personen wählt die Generalversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder des Clusters. Den Vorsitzenden, den

stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

3. Der Prüfungsausschuss:
 - 1) kontrolliert die finanzielle und inhaltliche Tätigkeit des Clusters.
 - 2) legt Ergebnisse einer Kontrolle der Generalversammlung vor,
 - 3) hat das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung und einer Sitzung des Cluster-Vorstands zu beantragen,
 - 4) beantragt die Entlastung der Organe des Clusters,
 - 5) berichtet in der Generalversammlung über seine Tätigkeit.
4. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

KAPITEL 8. VERMÖGEN DES CLUSTERS

§ 25

1. Das Vermögen des Clusters besteht aus:
 - 1) der Mitgliedsbeiträgen,
 - 2) den Zuschüssen, Verträgen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus den Mitteln aus privater Großzügigkeit ,
 - 3) den Einnahmen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit,
 - 4) den Einkünften aus dem Vermögen des Clusters,
 - 5) den Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit, die auf der Grundlage besonderer Regelungen erbracht wird,
 - 6) anderen Formen der finanziellen oder materiellen Unterstützung.
2. Der Cluster-Vorstand ist befugt, Vermögen Immobilien zu erwerben, zu veräußern und zu belasten sowie über die Mittel des Clusters zu verfügen.
3. Das Cluster führt die Finanzwirtschaft unter Beachtung der geltenden Vorschriften.
4. Der Abschluss von Verträgen, die Erteilung einer Vollmacht und die Abgabe sonstiger Willenserklärungen, insbesondere in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, erfordert die gemeinsamen Unterschriften des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten oder einer vom Vorstand ernannten Person.
5. Die Cluster-Buchhaltung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Rechnungsjahr ist ein Kalenderjahr.

KAPITEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

1. Die Entscheidung über die Liquidation des Clusters und die Verteilung seines Vermögens bedarf des Beschlusses einer speziell dazu einberufenen Generalversammlung. Die Generalversammlung bestellt einen Liquidationsausschuss und informiert das Registergericht über die Liquidation des Clusters.

-
2. Der Antrag auf Liquidation des Clusters sollte den Mitgliedern des Clusters mindestens zwei Monate vor dem Tag der Generalversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die Hauptversammlung beschließt über die Liquidation des Clusters und bestimmt die Art und Weise seiner Liquidation sowie die Bestimmung des Vermögens des Clusters.
 4. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1989 - das Vereinsgesetz (konsolidierte Fassung im polnischen Gesetzblatt von 2019 Nr. 713 in der geltenden Fassung).